



Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Pferdesportjugend (im folgenden PSJ genannt) des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (im folgenden "Landesverband" genannt) bildet die Baden-Württembergische PSJ. Sie umfasst Pferdesportler im Jugendbereich aller Disziplinen

§ 2 Grundsätze

1. die Baden-Württembergische PSJ vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend im Landesverband, sowie gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
2. die Baden-Württembergische PSJ bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein.
3. die Baden-Württembergische PSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung. Die PSJ wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene richtet – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. die Baden-Württembergische PSJ ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.
5. die Baden-Württembergische PSJ setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein. Sie bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei sportlicher Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Baden-Württembergischen PSJ sind:

1. die Förderung der Jugend im Pferdesport im Reiten, Fahren und Voltigieren, insbesondere die Allgemeine Jugendarbeit, die sämtliche Aktivitäten umfasst, die der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von einschließlich 27 Jahren mit Bezug zum Pferdesport dient.
2. die Wahrung ihres ideellen Charakters;
3. die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten, die Jugendpflege;
4. die Förderung der Jugendgesundheit durch Pferdesport.
5. die Baden-Württembergische PSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Organe

Die Organe der Baden-Württembergischen PSJ sind:

1. der Jugendausschuss
2. die Jugendleitung

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Baden-Württembergischen PSJ. Ihn bilden:
 - 1.1 der/die Vorsitzende
 - 1.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 die 3 JugendwartInnen der Regionalverbände oder der jeweilige Stellvertreter
 - 1.4 die 3 JugendsprecherInnen der Regionalverbände oder der jeweilige Stellvertreter
 - 1.5 der/die LandesverbandsjugendsprecherIn
 - 1.6 der/die stellvertretende/r LandesverbandsjugendsprecherIn
 - 1.7 der/die VertreterIn der Disziplinausschüsse
 - 1.8 ein VertreterIn des Vierkampfes
2. Alle o.g. Personen zu 1.1, 1.2, 1.5 und 1.6 müssen bei den Wahlen nicht dem bisherigen Jugendausschuss angehören.
3. Der Jugendausschuss tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes oder durch den/die Vorsitzende/n der Jugendleitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Sitzung des Jugendausschusses muss innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden, wenn dies von 2 Dritteln seiner Mitglieder beantragt wird oder die Jugendleitung dieses beschließt.
5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, entscheidet in der nächsten Ausschusssitzung die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden wie nicht abgegeben gewertet. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Ein nicht anwesendes Ausschussmitglied kann durch schriftliche Vollmacht seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Ausschussmitglied kann höchstens 2 Stimmen, einschließlich seiner eigenen, auf sich vereinigen.

§ 6 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung und der Disziplinausschüsse
2. Entlastung der Jugendleitung
3. Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzende/n, eines/einer LandesverbandsjugendsprecherIn und eines/einer stellvertretenden LandesverbandsjugendsprecherIn
4. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
5. Beschlussfassung über Anträge an den Landesverband
6. Änderung der Jugendordnung

§ 7 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:
 - 1.1 der/die Vorsitzende
 - 1.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 drei Verbandsjugendwarte der Regionalverbände Kraft Amtes
 - 1.4 der/die Landesverbandsjugendsprecher/in
 - 1.5 der/die stellvertretende/r Landesjugendsprecher/in
2. Alle Mitglieder der Jugendleitung müssen Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereins sein.
3. Der/die Landesjugendsprecher/in darf bei Amtsantritt nicht älter als 27 Jahre sein. Das Amt des/der LandesjugendsprechersIn und des/der stellvertretenden LandesjugendsprechersIn kann auch von Regionalverbandsjugendsprechern in Personalunion ausgeübt werden.
4. Die Jugendleitung wird, sofern § 6.3 eine Wahl vorsieht, vom Jugendausschuss gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils rechtzeitig vor den Landesverbandswahlen.
5. Mit der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung wird er/sie LandesjugendwartIn und hat Sitz und Stimme im Präsidium des Landesverbandes.
- 5.1 Wird die Bestätigung versagt, ist der Jugendausschuss berechtigt, unverzüglich eine/n andere/n Bewerber/in vorzuschlagen. Wird auch diese/r nicht bestätigt, muss die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit eine/n neue/n LandesjugendwartIn wählen. Diese/r ist damit auch Vorsitzende/r der Jugendleitung.

6. Der/die Vorsitzende der Jugendleitung muss Delegierte/r seines Regionalverbandes sein. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist Ersatzwahl bis zur neuen Wahlperiode möglich. Dies gilt für alle Personen der Jugendleitung.
7. Der/die Vorsitzende und in seiner Vertretung einer der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Baden-Württembergische PSJ nach innen und außen.
8. Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von 2 ihrer Mitglieder innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesverbandes. Die Jugendleitung führt Beschlüsse des Jugendausschusses durch und unterrichtet den Vorstand des Landesverbandes über alle wesentliche Beschlüsse und Vorhaben und nimmt Anregungen des Vorstandes entgegen.
9. Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vom Jugendausschuss beschlossene Jugendordnung tritt in Kraft, sobald sie vom Präsidium bestätigt wurde.

Beschlossen am 30: März 2020 in Kornwestheim